

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Umwelthaftungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Umwelthaftungsgesetz – Bgld. UHG, LGBl. Nr. 5/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Z 1 lit. a wird das Zitat „Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005“ durch das Zitat „Bgld. Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017“, das Zitat „BGBI. I Nr. 87/2009“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 80/2018“, das Zitat „BGBI. I Nr. 54/2008“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 73/2018“ ersetzt und nach „LGBl. Nr. 8/2007“ wird die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

2. § 4 Z 17 lautet:

„17. Als Vogelschutz-Richtlinie gilt die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193.“

3. § 4 Z 18 lautet:

„18. Als FFH-Richtlinie gilt die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193.“

4. In § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 123/2006“ jeweils durch das Zitat „BGBI. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

5. § 11 lautet:

„§ 11

Umweltbeschwerde

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden

1. in ihren Rechten im Sinne des Abs. 2 verletzt werden können,
2. dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressourcen oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressourcen erheblich eingeschränkt werden können oder
3. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 haben,

können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Umweltbeschwerde dazu auffordern, im Sinne des §§ 6 und des 7 Abs. 2 tätig zu werden. Ausreichendes Interesse im Sinne der Z 3 haben die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde und jene Umweltschutzorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 80/2018, anerkannt und im Burgenland zur Ausübung der Parteirechte befugt sind.

(2) Als Rechte im Sinne des Abs. 1 erster Satz gelten

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
2. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Umweltbeschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Behörde die Umweltbeschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Gegen einen solchen Bescheid steht der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde sowie den Umweltschutzorganisationen gemäß Abs. 1 letzter Satz das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.“

6. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „soweit nicht Abs. 2 Abweichendes regelt“ durch die Wortfolge „soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes regeln“ ersetzt.

7. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Z 1, 17 und 18, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 11 sowie § 16 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr.XX/XXXX treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Der EuGH hat in der Rechtssache C-529/15, Folk, betreffend ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV mit Urteil vom 1. Juni 2017 darüber entschieden, wie Art. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 12 und 13 sowie Art. 17 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der durch die Richtlinie 2009/31/EG geänderten Fassung (im Folgenden: Umwelthaftungsrichtlinie) auszulegen sind. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission mit Mahnschreiben vom 4. Oktober 2017 die Republik Österreich im Verfahren Nr. 2017/2118 aufgefordert, die Rechtsvorschriften mit der Umwelthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen.

Ziel:

Entsprechung der Vorgaben des EuGH-Urteils bzw. den von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken.

Lösung:

Anpassung des § 11 Burgenländisches Umwelthaftungsgesetzes - Bgld. UHG.

Alternative:

Gesetzgeberische Alternativen stehen soweit ersichtlich nicht zur Verfügung. Insbesondere können die umfangreichen, durch die Aarhus-Konvention eingeräumten Beteiligungsrechte nur in Form der vorliegenden Gesetzesänderung vollinhaltlich manifestiert werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Materiengesetze gemäß den einschlägigen Kompetenztatbeständen des Art. 15 B-VG.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, S 56 (insbesondere seines Artikels 12)

Kosten:

Durch das gestärkte Antragsrecht im Rahmen der Umweltbeschwerde ist künftig mit einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen (dies betrifft vor allem bescheidmäßig zu erledigende Antragsverfahren gem. § 11 Bgld. UHG bei den Bezirksverwaltungsbehörden, im Zuge derer vermehrt Sachverständigen-Gutachten zur Beurteilung behaupteter Umweltschäden einzuholen wären). Die Höhe dieser Mehraufwendungen lässt sich derzeit allerdings noch nicht ziffernmäßig abschätzen.

Auswirkungen auf die Bürger:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wirkt sich insofern auf die Bürger aus, als diesen zusätzliche, über die bereits bestehenden Beteiligungsrechte im Rahmen der Umweltbeschwerde gem. § 11 Bgld. UHG, Rechte eingeräumt werden (dies betrifft vor allem die Gruppe der „Betroffenen“ iSd § 11 Abs. 1 Z 2).

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Soweit ersichtlich entfaltet der vorliegende Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Soweit ersichtlich entfaltet der vorliegende Gesetzesentwurf keinerlei Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Männer und Frauen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die Ausweitung der Beteiligtenrechte im Umwelthaftungsrecht, erhält nun ein größerer Teil der Gesellschaft die Möglichkeit, sich – durch Einbringen einer Umweltbeschwerde bei Vorliegen eines Umweltschadens – bei der Beseitigung von Umweltschäden und der mit diesen verbundenen Gefahr für die Umwelt aktiv einzubringen. Infolgedessen ist eine Stärkung des Umweltschutzes zu erwarten.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine. Insbesondere kann die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens unterbleiben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes - Bgld. UHG), LGBl. Nr. 5/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, an den Urteilsspruch des EuGH in der Rechtssache C-529/15, Folk, betreffend ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen aufgrund der Umweltbeschwerde eines Fischereiberechtigten betreffend eine Wasserkraftanlage.

Der EuGH hat mit Urteil vom 1. Juni 2017 darüber entschieden, wie Art. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 12 und 13 sowie Art. 17 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung auszulegen sind.

Vorgesehen ist eine Anpassung an Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie und damit Umsetzung von Spruchteil 4 des Urteils des EuGH vom 1. Juni 2017, C-529/17, der ausspricht, dass die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2004/35/EG in der durch die Richtlinie 2009/31 geänderten Fassung dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die es Fischereiberechtigten verwehrt, ein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie durchführen zu lassen.

Darüber hinaus hat dazu die Europäische Kommission vor demselben Hintergrund im Oktober 2017 die Republik Österreich im Verfahren Nr. 2017/2118 aufgefordert, die Rechtsvorschriften betreffend Umwelthaftung mit der Umwelthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen.

Das Instrument der **Umweltbeschwerde** in § 11 Bgld. UHG ist daher hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Rechte richtlinienkonform um die Rechte jener drei Personengruppen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG zu ergänzen. Bei diesen drei Gruppen handelt es sich um Personen mit Betroffenheit (lit. a), Personen mit ausreichendem Interesse (lit. b) und Personen mit einer bestimmten Art der Rechtsverletzung (lit. c).

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle des Burgenländischen Umwelthaftungsgesetzes werden daher die Definition und das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform angepasst.

Überdies werden diverse Zitate angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Z 1 lit. a):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Z 2 (§ 4 Z 17):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Z 3 (§ 4 Z 18):

Mit dieser Änderung erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4):

Mit dieser Änderung erfolgen jeweils Zitanpassungen.

Zu Z 5 (§ 11):

Es ist auf die Rz 44 ff des Urteils des EuGH vom 1. Juni 2017 in der Rechtssache C-529/15, Folk, zu verweisen, wonach Art. 12 der Richtlinie 2004/35/EG die Gruppen natürlicher und juristischer Personen bestimmt, die Bemerkungen zu Umweltschäden unterbreiten können und es sich bei diesen drei Gruppen um Personen handelt, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Der EuGH führt weiter aus, dass, wie der Generalanwalt in Nr. 72 seiner Schlussanträge festgestellt hat, in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG seinem Wortlaut nach drei Gruppen natürlicher bzw. juristischer Personen alternativ aufgelistet sind, die jeweils eigenständig beschwerdeberechtigt sind. Die Vorschrift legt drei Gruppen von Personen fest, die die in den Art. 12 und 13 dieser Richtlinie angesprochenen Verfahren einleiten können. Weiters ist es im Einklang mit den Art. 12 und 13 der Richtlinie 2004/35/EG zu deren vollständigen und richtigen Umsetzung erforderlich, dass diese drei

Personengruppen Bemerkungen zu Umweltschäden unterbreiten können. Weiters sollen die genannten Personengruppen das Recht haben, die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden, und von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle ein Prüfungsverfahren durchführen zu lassen.

Auch die Europäische Kommission bemängelt im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 die Nichtumsetzung des Zugangs zum Prüfungsverfahren für jede der drei Personengruppen.

§ 11 Abs. 1 ist folglich dahingehend anzupassen, dass Art. 12 der Richtlinie 2004/35/EG, der die Gruppen natürlicher und juristischer Personen bestimmt, die Bemerkungen zu Umweltschäden unterbreiten können, richtlinienkonform umgesetzt wird. Der Übersichtlichkeit halber werden diese drei Gruppen von Personen in drei Ziffern unterteilt (Rechtsverletzung, Betroffenheit und ausreichendes Interesse).

Hinsichtlich der Rechte bleibt es bei der näheren Konkretisierung in Abs. 2. Zu einem lediglich geringfügigen Anpassungsbedarf kommt es bloß dahingehend, dass eine Aufschlüsselung vorgenommen wird, ob eine **Rechtsverletzung** allgemein zu verstehen ist (Abs. 2 Z 1: „Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen“) oder bloß in Bezug auf den Boden (Abs. 2 Z 2: „das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.“).

Der Begriff des **ausreichenden Interesses** bezieht sich ausschließlich auf die Burgenländische Umweltschutzorganisation sowie anerkannte Umweltorganisationen gem. Abs. 1, welchen das Recht eingeräumt wird, die zuständigen Behörden zum Tätigwerden aufzufordern. Diese Aufzählung ist taxativ zu verstehen. Insbesondere wurde für eine darüberhinausgehende Einbeziehung sonstiger Personen - wie etwa „Nachbarn“ iSd des § 19 Abs. 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - keine Veranlassung gesehen.

Betroffenheit liegt dann vor, wenn Personen in der Nutzung der natürlichen Ressourcen (Boden) oder in der Nutzung der Funktionen dieser betroffenen Ressource erheblich eingeschränkt werden können. Die Kommission spricht hier in ihrem Aufforderungsschreiben von der „*Verunmöglichung oder erheblichen Einschränkung einer natürlichen ressourcenbezogenen Freizeitaktivität*“ und nennt als Beispiele hierfür Nationalparkbesucher, Wanderer in Schutzgebieten, Angler oder sonstige Besucher, die derartige Schädigungen wahrnehmen. Auch Personen dieser Kategorie sollen also befugt sein, eine Umweltbeschwerde bei der zuständigen Behörde einzubringen, sofern sie von einem Umweltschaden in ihrer Nutzung der natürlichen Ressourcen erheblich eingeschränkt werden bzw. ihnen eine solche Nutzung durch einen Umweltschaden überhaupt verunmöglicht wird.

Da Umweltschutzorganisationen im Rahmen des AVG keine subjektiven öffentlichen Rechte zukommen, ist diesen eine effektive **Beschwerdemöglichkeit** einzuräumen. Eine solche soll neben den Umweltschutzorganisationen auch der Burgenländischen Umweltschutzorganisation in jenen Fällen zukommen, in denen die Behörde die inhaltliche Behandlung einer Umweltbeschwerde nach § 11 ablehnt, also wenn die Behörde zur Auffassung gelangt, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden (Abs. 4).